

Neuerung für Fernüberwachung der Mitarbeiter

Im Rahmen der Arbeitsmarktreform der Regierung Renzi (jobs act) wurden unter anderem auch einige Bestimmungen zur Fernüberwachung der Mitarbeiter abgeändert.

Das Arbeiterstatut hat im Jahr 1970 festgelegt, dass die **Arbeitsleistung der Mitarbeiter nicht überwacht werden darf**. Aus verschiedenen Gründen (Schutz des Betriebsvermögens, Arbeitssicherheit, u.ä.) ergab sich für einige Betriebe aber die Notwendigkeit Geräte zu installieren (z.B. Videokameras), durch deren Aufzeichnung indirekt auch eine Kontrolle der Mitarbeiter möglich war. Die Installation war nur **nach vorhergehendem Abkommen mit den Gewerkschaften oder einer Genehmigung des Arbeitsinspektorates möglich**. **DIESE REGELUNG GILT NACH WIE VOR.**

Die neuen Bestimmungen haben nun dem Umstand Rechnung getragen, dass **neue Medien** in die Arbeitswelt Einzug gehalten haben, die zum Einen für die **Ausübung der Tätigkeit notwendig** sind (Internet, Mobiltelefone, Navigationsgeräte, usw.), wodurch zum Anderen **die Mitarbeiter aber auch kontrolliert werden können**. Unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen nun die neuen Bestimmungen dem Betrieb die daraus gewonnenen **Daten für etwaige Disziplinarmaßnahmen zu verwenden**:

- Nach wie vor ist eine **uneingeschränkte Überwachung verboten** und die Geräte müssen dem Mitarbeiter **für die Ausübung der Tätigkeit** zur Verfügung gestellt werden.
- **Der Betrieb muss den Mitarbeiter detailliert informieren über**
 - **den Zweck und die Vorgangsweise der Datensammlung**
 - **die Verwendung der betrieblichen Geräte (was ist erlaubt und was ist verboten)**
 - **die Modalitäten eventueller Kontrollen**
- Die **Bestimmungen zum Datenschutz müssen eingehalten werden**, d.h. die Kontrollen müssen ein erlaubtes Ziel haben (z.B. ein strafbares Handeln zu unterbinden), dürfen sich nicht über einen langen Zeitraum erstrecken und die Daten müssen periodisch gelöscht werden.

Wir empfehlen nach erfolgter Aufklärung des Mitarbeiters von diesem eine Zustimmung zur Verwendung und Aufzeichnung der Daten im Rahmen des Gesetzes unterschreiben zu lassen.